

Satzung der Stadt Ueckermünde über die Umlage der Abwasserabgabe für Kleineinleitungen

Aufgrund des § 5 Abs. 1 der Kommunalverfassung für das Land Mecklenburg-Vorpommern in der Fassung der Bekanntmachung vom 8. Juni 2004, (GVOBl. M-V 2004, S. 205), zuletzt geändert durch Gesetz vom 23. Mai 2006 (GVOBl. M-V 2006, S. 194) in Verbindung mit den §§ 1 und 2 des Kommunalabgabengesetzes für das Land Mecklenburg-Vorpommern (KAG) in der Fassung der Bekanntmachung vom 12. April 2005 (GVOBl. M-V 2005, S. 146) sowie der §§ 5 Abs. 2 und 6 Abs. 4 des Ausführungsgesetzes zum Abwasserabgabengesetz des Landes Mecklenburg-Vorpommern vom 23. März 1993 (GVOBl. M-V 1993, S. 243), zuletzt geändert durch Gesetz vom 19. Dezember 2005 (GVOBl. M-V 2005, S. 637), beschließt die Stadtvertretung in ihrer Sitzung am 07. Dezember 2006 folgende Satzung zur Umlage der Abwasserabgabe für Kleineinleitungen:

§ 1

Gegenstand der Abgaben

- (1) Die Stadt Ueckermünde erhebt für die von ihr, anstelle der Einleiter, zu entrichtende Abwasserabgabe für Kleineinleitungen eine Abgabe. Kleineinleiter im Sinne dieser Satzung sind Einleiter, die im Jahresdurchschnitt weniger als acht Kubikmeter je Tag Schmutzwasser aus Haushaltungen und ähnliches Schmutzwasser unmittelbar in ein Gewässer oder in den Untergrund einleiten.
- (2) Kleineinleitungen sind abgabefrei, wenn
 1. die Einleitung nicht in ein Gewässer oder in den Untergrund, sondern in eine öffentliche Abwasserbeseitigungseinrichtung erfolgt oder
 2. die Einleitung aus einer Kleinkläranlage erfolgt, die den allgemein anerkannten Regeln der Technik entspricht und wenn die Schlammabeseitigung nach den wasserrechtlichen und abfallrechtlichen Regelungen sichergestellt ist.
 3. die Abwässer in dichten abflusslosen Gruben gesammelt und rechtmäßig einer öffentlichen Kläranlage zugeführt werden.

§ 2

Abgabenmaßstab und Abgabensatz

- (1) Die Abwasserabgabe wird nach Schadeinheiten erhoben. Jede Person wird mit 0,5 Schadeinheiten bewertet. Abgabenmaßstab ist die Anzahl der auf dem abgabepflichtigen Grundstück wohnenden Einwohner. Maßgebend für die Ermittlung der Einwohner ist der jeweilige Einwohnerstand auf dem abgabepflichtigen Grundstück vom 30. Juni des Jahres, für das die Abgabe zu entrichten ist.
- (2) Die Abwasserabgabe beträgt je Schadeinheit und Jahr ab 01.01.2002 35,79 Euro.

§ 3

Veranlagungszeitraum, Entstehung und Beendigung der Abgabepflicht

- (1) Veranlagungszeitraum ist das Kalenderjahr.
- (2) Die Abgabe entsteht jeweils zum 1. Januar für das Kalenderjahr, frühestens jedoch zum 1. Januar des Jahres, das auf das Jahr, in dem die Einleitung beginnt, folgt.
- (3) Die Abgabe endet zum 1. Januar des Jahres, in dem die Einleitung vor dem 30. Juni entfällt.

§ 4

Abgabepflichtiger

- (1) Abgabepflichtig ist, wer zum Zeitpunkt der Entstehung der Abgabe Eigentümer, Erbbauberechtigter oder Nutzungsberechtigter des Grundstückes ist, auf dem das Abwasser, für das die Stadt Ueckermünde anstelle des Einleiters abgabepflichtig ist, anfällt.
Bei Wohnungs- und Teileigentum sind die einzelnen Wohnungs- und Teileigentümer entsprechend ihres Miteigentumsanteils Abgabepflichtiger.
- (2) Mehrere Abgabepflichtige haften als Gesamtschuldner.

§ 5

Heranziehung und Fälligkeit

- (1) Die Heranziehung erfolgt durch schriftlichen Bescheid, der mit einer Heranziehung zu anderen Abgaben verbunden werden kann.
- (2) Die Abgabe wird einen Monat nach Bekanntgabe des Bescheides fällig.

§ 6
Pflichten des Abgabepflichtigen

Der Abgabepflichtige hat die für die Prüfung und Berechnung der Abgabeansprüche erforderlichen Auskünfte zu erteilen und nötigenfalls Zutritt zum Grundstück zu gewähren. Insbesondere hat der Abgabepflichtige die Beendigung der Einleitung und Änderungen bezüglich der auf seinem Grundstück wohnenden Einwohner unverzüglich der Stadt Ueckermünde schriftlich mitzuteilen.

§ 7
Ordnungswidrigkeiten

- (1) Ordnungswidrig gemäß § 17 Absatz 2 Nr. 2 KAG M-V handelt, wer vorsätzlich oder leichtfertig entgegen § 6 dieser Satzung die erforderlichen Auskünfte nicht erteilt, den nötigen Zutritt zum Grundstück nicht gewährt oder die schriftliche Mitteilung bezüglich der Beendigung der Einleitung und Änderung der Einwohneranzahl unterlässt.
- (2) Ordnungswidrigkeiten können mit einer Geldbuße bis zu 2.500,00 Euro geahndet werden.

§ 8
Inkrafttreten

Diese Satzung tritt rückwirkend zum 1. Januar 2006 in Kraft. Gleichzeitig tritt die Satzung vom 21. Dezember 2004 außer Kraft.

Ueckermünde, den 08.12.2006

Michaelis
Bürgermeisterin